

BVGer E-1847/2012 vom 16. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1847_2012

FR: TAF E-1847/2012 du 16 avril 2012

IT: TAF E-1847/2012 del 16 aprile 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 2 AsylG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG).

E. 3.1

In der angefochtenen Verfügung stellt die Vorinstanz fest, der Abgleich der Fingerabdrücke mit der Zentraleinheit Eurodac habe ergeben, dass die Beschwerdeführerin am 28. März 2011 in Italien ein Asylgesuch eingereicht habe. Die italienischen Behörden hätten innerhalb der festgelegten Frist zum Übernahmehersuchen des BFM keine Stellung genommen, womit die Zuständigkeit für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens an Italien übergegangen sei. Es obliege den italienischen Behörden, den Aufenthaltsstatus zu regeln oder die Wegweisung der Beschwerdeführerin ins Heimatland anzuordnen. Ein abgeschlossenes Asyl- und Wegweisungsverfahren in Italien vermöge keine Änderung der Zuständigkeit bewirken (Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist

[Dublin II-VO]). Zur Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Italien führt die Vorinstanz aus, die Beschwerdeführerin könne sich betreffend Unterbringung, finanzielle Unterstützung und wegen ihrer gesundheitlichen Probleme an die zuständigen italienischen Behörden wenden. Im Übrigen seien die Kinder im Zusammenhang mit ihrer grippalen Erkrankung im Spital von D._____ behandelt worden.

E. 3.2

In der Rechtsmitteleingabe vom 5. April 2012 verweist die Beschwerdeführerin vollumfänglich auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vom 2. April 2012. Darin verweist sie auf ihr seit Geburt bestehendes körperliches Gebrechen ([...]). Zudem verweist sie auf die schwierigen Lebensbedingungen in Italien (Wohnsituation, mangelnde Verpflegung, hygienische Bedingungen). Schliesslich befürchtet sie, die italienischen Behörden würden ihren negativen Asylentscheid vollziehen und sie zusammen mit den Kindern nach Eritrea zurückschaffen.

E. 3.3

Aufgrund der Akten ist festzustellen, dass betreffend die Beschwerdeführerin bereits ein rechtskräftiges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. November 2011 (Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung [Dublin-Verfahren]) vorliegt. Gemäss dem sich aus dem Dublin-System ergebenden Grundsatz "One Chance Only", sollen Asylsuchende nach einem erfolglos verlaufenen Asylverfahren innerhalb des Dublin-Raums nicht nochmals ein neues Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat anstrengen können. Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt hat, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die italienischen Behörden das Asylverfahren der Beschwerdeführerin nicht korrekt oder unter Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen durchgeführt hätten beziehungsweise durchführen würden. Weiter ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in ihrem erneuten Asylverfahren nichts vorbringt, was nicht bereits durch das Gericht beurteilt worden ist. Damit sind alle relevant erscheinenden Vorbringen (inkl. Selbsteintrittsrecht) mit Rechtskraft belegt. Ausnahme bildet einzig das Vorbringen, der Ehemann habe die Beschwerdeführerin und die Kinder nach der erneuten Einreise in die Schweiz verlassen beziehungsweise sei verschwunden. Dieses Vorbringen ist offensichtlich tatsachenwidrig, hat der Ehemann der Beschwerdeführerin doch zwischenzeitlich ebenfalls ein weiteres Asylgesuch in der Schweiz eingereicht. Dass die Vorinstanz auf dieses Vorbringen (Verschwinden des Ehemannes) in der angefochtenen Verfügung nicht eingegangen ist, ist sodann nicht zu beanstanden. Eine Verletzung der Begründungspflicht und damit des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor, muss sich doch die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern darf sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 I 97 E. 2b). Bei dieser Sachlage ist im Rahmen der summarischen Begründung des vorliegenden Verfahrens vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen und die offensichtlich unbegründete Beschwerde abzuweisen.

E. 3.4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das BFM zu Recht nicht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin eingetreten ist. Mit dem Entscheid in der Hauptsache sind der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sowie das Gesuch um

vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos geworden.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihr Begehren als aussichtslos zu gelten hat. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben. Insoweit fehlen auch die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung. Den Gesuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG ist somit nicht stattzugeben.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600. - (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Damit ist das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.